

Allgemeines Wettkampfbreglement (WR)

	Seite
1. GRUNDLAGEN DES WETTKAMPFSPORTS	3
WR 1 Wettkampfbzweige	3
WR 2 Fachkommissionen (Ressorts)	3
WR 3 Zuständigkeit	3
WR 4 Sportaufsicht	3
WR 5 Internationale Wettkämpfe	3
WR 6 Veranstalter	3
WR 7 Verbandswettkämpfe	3
WR 8 Sektionswettkämpfe	3
WR 9 Austragungsbeschränkung	4
WR 10 Schweizermeister	4
WR 11 Startgelder und Preise	4
WR 12 Terminkalender	4
2. WETTKAMPFTEILNEHMER	5
WR 13 Startberechtigung	5
WR 14 Sportärztliche Untersuchung	5
WR 15 Altersklassen, Leistungsklassen	5
WR 16 Verantwortung	5
WR 17 Hilfeleistung	5
3. WETTKAMPFORGANISATION	6
WR 18 Wettkampfborgane	6
WR 19 Organisationskomitee	6
WR 20 Obmännersitzung	6
WR 21 Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter	6
WR 22 Jury	6
WR 23 Obmänner	7
WR 24 Ausschreibung	7
WR 25 Meldungen	7
WR 26 Rückzug von Meldungen	7
WR 27 Startnummernverlosung	7
WR 28 Veranstaltungsprogramm	7
WR 29 Ergebnislisten	8
4. TEILNAHME AN WETTKAEMPFFEN IM AUSLAND	9
WR 30 Meldung von Auslandstarts	9
WR 31 Sperrung von Wettkämpfern	9
WR 32 Beteiligung des SKV an internationalen Wettkämpfen	9
WR 33 Selektion von Nationalmannschaften	9
WR 34 Freiwilligkeit der Teilnahme	9
WR 35 Mannschaftsführung an olympischen Spielen und Weltmeisterschaften	9

Allgemeines Wettkampfreglement (WR)

	Seite
5. VERSTOESSE GEGEN REGLEMENTE, DOPINGVERGEHEN, STRAFEN, PROTESTE, REKURSE	10
WR 36 Verstösse gegen Reglemente und Sportlichkeit	10
WR 37 Doping	10
WR 38 Strafgründe	10
WR 39 Strafen und Strafkompetenzen	10
WR 40 Proteste	10
WR 41 Rekurse	10
6. KONTAKTE MIT UEBERGEORDNETEN STELLEN	11
WR 42 Schweizer Sporthilfe	11
WR 43 Swiss Olympic Association (SOA) / Bundesamt für Sport (BASPO)	11
WR 44 Schweizerisches Olympisches Comité (SOC)	11
WR 45 International Canoe Federation (ICF)	11
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
WR 46 Zusatzreglemente	12
WR 47 Revision	12
WR 48 Interpretation	12
WR 49 Inkraftsetzung	12
ANHANG 1	13
Auslosung der Startnummern	

1. GRUNDLAGEN DES WETTKAMPFSSPORTS

WR 1 Wettkampfzweige

Gestützt auf seine Statuten fördert der Schweizerische Kanu-Verband folgende Wettkampfzweige:

- | | |
|-----------------------|------|
| a) Regatta | (RE) |
| b) Slalom | (SL) |
| c) Wildwasser-Abfahrt | (WW) |
| d) Kanupolo | (PO) |
| e) Freestyle | (FS) |
| f) Drachenboot | (DB) |

WR 2 Fachkommissionen (Ressorts)

Zur Wahrung der wettkampfsportlichen Interessen wählt die Delegiertenversammlung (DV) des SKV Fachkommission (FaKo).

Für die Arbeit und die Kompetenzen der jeweiligen FaKo sind das WR sowie die Statuten des SKV massgebend.

WR 3 Zuständigkeit

Die FaKo Regatta ist für die Disziplin Regatta, die FaKo Slalom für Slalom, die FaKo Wildwasser-Abfahrt für Wildwasser-Abfahrt, die FaKo Kanupolo für Kanupolo, die FaKo Freestyle für Freestyle und die FaKo Drachenboot für Drachenboot zuständig.

Die Fachkommissionen unterstehen der Geschäftsführung.

WR 4 Sportaufsicht

Alle in der Schweiz ausgetragenen Verbandswettkämpfe unterstehen der Aufsicht der entsprechenden FaKo. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen nach den entsprechenden Reglementen durchgeführt werden.

WR 5 Internationale Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe, die in der Schweiz stattfinden, unterstehen der Aufsicht der Geschäftsführung und der International Canoe Federation (ICF) und werden nach den Reglementen der ICF durchgeführt. Die Durchführung von internationalen Wettkämpfen erfordert die Bewilligung der Geschäftsführung.

WR 6 Veranstalter

Im Rahmen des SKV sind berechtigt Kanuwettkämpfe durchzuführen: der SKV; dessen Sektionen; die FaKo; spezielle Organisationen im Einverständnis mit Geschäftsführung und FaKo.

WR 7 Verbandswettkämpfe

Als Verbandswettkämpfe gelten:

- Schweizermeisterschaften
- nationale Rennen

Sie unterliegen der Genehmigung durch die entsprechende FaKo.

WR 8 Sektionswettkämpfe

Sektionswettkämpfe, die nicht öffentlich ausgeschrieben werden, unterstehen keiner Verbandsaufsicht. Sie sollen jedoch auch nach den Wettkampfbreglementen ausgetragen werden.

WR 9 Austragungsbeschränkung

An Verbandswettkämpfen dürfen die einzelnen Konkurrenzen nur dann ausgetragen werden, wenn in der betreffenden Klasse eine minimale Anzahl Boote (Mannschaften) starten. Diese Anzahl ist durch die entsprechenden Zusatzreglemente festzulegen.

WR 10 Schweizermeister

Ein Meistertitel darf nur vergeben werden, wenn in der betreffenden Klasse eine minimale Anzahl Boote (durch Zusatzreglemente geregelt) gestartet sind, die sich um diesen Titel bewerben können (WR13). Ausländer können nur dann um den Titel konkurrieren, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz ansässig sind und ebenso lange dem SKV angehören.

WR 11 Startgelder und Preise

Die entsprechende FaKo legt jedes Jahr die maximalen Startgelder fest. Jeder Veranstalter ist berechtigt, Startgebühren bis zu diesen Beiträgen zu erheben. Die Startgelder sind für alle angemeldeten Wettkämpfer zu entrichten. Die Startgebühren der Nichtstartenden verfallen dem Organisator. Wenn ein Anlass wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann und eine Verschiebung nicht in Frage kommt, verfallen die Startgelder bis zur Höhe der ausgewiesenen Unkosten an den Organisator. Der Restbetrag ist an die Zentralkasse, zuhanden des entsprechenden Ressorts, zu überweisen.

Als Preise sind Einzel-, Mannschafts- und Sektionspreise zugelassen. Diese können in Form von Urkunden, Pokalen, Medaillen, Wanderpreisen und Naturalgaben abgegeben werden. Geldpreise sind nur erlaubt, wenn die entsprechenden internationalen Regeln solche zulassen und bedürfen der Bewilligung der FaKo. Wanderpreise sind von der FaKo zu genehmigen. Ihre Vergabe ist in einem Reglement festzulegen. Schweizermeister in Einzelwettkämpfen erhalten eine durch den Verband gestiftete Auszeichnung.

WR 12 Terminkalender

Alle Verbandswettkämpfe des folgenden Jahres sind bis spätestens 15. Oktober der FaKo zu melden. Die FaKo legt der Verbandsausschuss-Sitzung aufgrund dieser Meldungen den für das folgende Jahr vorgesehenen Terminkalender zur Genehmigung vor.

2. WETTKAMPFTEILNEHMER

WR 13 Startberechtigung

An Verbandswettkämpfen haben die Mitglieder des SKV und an internationalen Wettkämpfen die Mitglieder der ICF-Verbände Startrecht. Für Verbandswettkämpfe kann die FaKo die Zulassung von Wettkämpfern anderer Verbände (Schweiz und Ausland) bewilligen.

WR 14 Sportärztliche Untersuchung

Mitglieder eines Nationalkaders müssen sich alljährlich einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchungen müssen vor Beginn der Wettkampfsaison abgeschlossen sein. Die entsprechenden Atteste sind durch die jeweilige FaKo zu kontrollieren.

WR 15 Altersklassen, Leistungsklassen

Die Altersklassen und die Einteilung in Leistungsklassen werden in den Zusatzreglementen festgelegt. Als Altersgrenze gilt das Ende des Kalenderjahrs, in dem das Höchstalter erreicht wurde.

WR 16 Verantwortung

Jeder Konkurrent und Funktionär beteiligt sich immer auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters oder des SKV bei Unfällen oder Materialschäden ist ausgeschlossen.

WR 17 Hilfeleistung

Befindet sich irgendeine Person in Gefahr, so hat jeder Wettkämpfer und Funktionär sofort Hilfe zu leisten.

3. WETTKAMPFORGANISATION

WR 18 Wettkampforgane

Jede Wettkampforganisation kennt folgende Organe:

- a) Organisationskomitee
- b) Obmännersitzung
- c) Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter
- d) Jury

WR 19 Organisationskomitee

Für die Vorbereitung und Durchführung eines Wettkampfs wählt der Veranstalter ein Organisationskomitee mit einem Organisationschef an der Spitze. Das Organisationskomitee betreut vor, während und nach dem Wettkampf alle organisatorischen und technischen Belange, die zur Durchführung notwendig sind.

WR 20 Obmännersitzung

Die Obmännersitzung setzt sich zusammen aus:

- a) Organisationschef als Vorsitzender
- b) Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter als Vertreter der entsprechenden Fachkommission
- c) Obmänner der teilnehmenden Sektionen

Weitere Funktionäre können, geregelt durch die Zusatzreglemente, beigezogen werden. Die Obmännersitzung wird an jedem Wettkampf vor den Rennen einberufen und entscheidet über:

- a) Genehmigung der Wettkampfstrecke
- b) Bereinigung der Startliste
- c) Wahl der Jury

WR 21 Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter

Für jeden Verbandswettkampf bestimmt die entsprechende FaKo rechtzeitig einen Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter. Dieser setzt sich vor dem Wettkampf mit dem Organisationschef in Verbindung und sorgt dafür, dass die Veranstaltung nach den Reglementen vorbereitet wird. An den Wettkampftagen überwacht er den Ablauf der Wettkämpfe. Sämtliche Funktionäre mit Schiedsrichteraufgaben sind ihm unterstellt. Er entscheidet nach Anhören des betreffenden Obmanns und der zuständigen Schiedsrichter über Proteste. Im Zweifelsfall muss er die Jury einberufen und dieser die Entscheidung überlassen. Er hat sich an die gültigen Reglemente zu halten.

WR 22 Jury

Die Jury besteht aus dem Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter als Vorsitzenden, dem Organisationschef und einem weiteren Mitglied. Letzteres wird auf Vorschlag des Organisationschefs durch die Obmännersitzung gewählt. Die Jury unterstützt den Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter und entscheidet über Proteste, die gegen seine Entscheidungen gerichtet sind.

WR 23 Obmänner

Jede beteiligte Sektion hat einen Obmann zu bestimmen, der die Interessen ihrer Wettkämpfer vertritt. Er ist Verbindungsmann der Wettkämpfer zu den Wettkampforanen. Proteste müssen von ihm eingereicht werden.

WR 24 Ausschreibung

Verbandswettkämpfe müssen vom Organisator rechtzeitig ausgeschrieben werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung, Ort und Datum des Wettkampfs
- b) Beschreibung der Wettkampfstrecke
- c) Kategorien und Klassen
- d) Zeitplan
- e) Startgebühren
- f) Vorschriften des Veranstalters (zum Beispiel Sicherheit)
- g) Preise, Titel
- h) Meldschluss und Startverlosung
- i) Adresse des Organisationskomitees

WR 25 Meldungen

Meldungen sind nur gültig, wenn sie form- und fristgerecht eingereicht werden. Nachmeldungen können (müssen aber nicht) vom Veranstalter angenommen werden.

Der Meldschluss für eine Veranstaltung soll in der Regel nicht früher als eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung liegen (Ausnahme für die Disziplinen Regatta und Drachenboot: drei Wochen).

Bei Nachmeldungen wird zusätzlich zum ordentlichen Startgeld eine Nachmeldegebühr erhoben. Diese beträgt für alle Alters- und Bootsklassen einheitlich CHF 20.– pro Boot/Team.

Hat eine Sektion gleichzeitig mehrere Boote/Teams nachzumelden, so wird ihr die Nachmeldegebühr für höchstens drei Boote/Teams (d.h. max. CHF 60.–) verrechnet.

Für die Nachmeldung von Mannschaften in Slalom- und Wildwasserrennen wird keine Nachmeldegebühr erhoben.

WR 26 Rückzug von Meldungen

Bei der Anmeldung eines Wettkämpfers für einen Wettkampf hat die anmeldende Sektion dafür zu sorgen, dass ein Rückzug einer Meldung ein Ausnahmefall ist. Ein allfälliger Rückzug muss an der Obmännersitzung bekannt gegeben werden. Das entsprechende Startgeld muss bezahlt sein oder werden. Startgelder von Nichtstartenden verfallen zugunsten des Veranstalters. Startgeld = Reuegeld.

WR 27 Startnummernverlosung

Die Startnummernverlosung hat gemäss Anhang I (WR) zu erfolgen.

WR 28 Veranstaltungsprogramm

Der Organisator hat den gemeldeten Sektionen, dem Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter, dem entsprechenden Ressortchef, der Geschäftsstelle sowie der Sportinformation Zürich und der Regionalpresse (TV und Radio, nach Absprache mit dem Ressortchef Information/PR/Sponsoring und Information des SKV) ein Veranstaltungsprogramm bis spätestens 10 Tage vor dem Wettkampf zuzustellen. Dies soll enthalten:

- a) beteiligte Sektionen
- b) Namen der wichtigsten Mitglieder des Organisationskomitees
- c) Name des Chefschiedsrichters
- d) Startliste mit Zeitplan, Name und Wohnort/Sektion des Wettkämpfers
- e) Ort und Zeit der Obmännersitzung
- f) Ort und Zeit der Rangverkündigung

Die Angaben dieses Programms sind für den Veranstalter bindend. Änderungen können nur durch Beschluss der Obmännersitzung erfolgen. Im Fall höherer Gewalt liegt die Zuständigkeit bei der Wettkampfleitung.

WR 29 Ergebnislisten

Der Organisator hat noch am Tag des Erscheinens der Ergebnisliste folgenden Stellen je ein Exemplar sofort zuzustellen:

- a) Geschäftsstelle SKV
- b) Ressortchef Information/PR/Sponsoring
- c) Technischer Leiter
- d) Sportinformation Zürich

4. TEILNAHME AN WETTKAEMPFEN IM AUSLAND

WR 30 Meldung von Auslandstarts

Wünscht ein Einzelwettkämpfer oder eine Sektionsmannschaft an einem Wettkampf im Ausland teilzunehmen, so hat er bzw. die Sektion dies rechtzeitig, vor der Anmeldung beim Veranstalter, dem betreffenden Ressortchef unter namentlicher Angabe der Wettkämpfer zu melden. Nach der Veranstaltung ist dem Ressortchef innert 2 Tagen eine Rangliste zuzustellen.

WR 31 Sperrung von Wettkämpfern

Wenn gewichtige Gründe vorliegen, kann die FaKo für bestimmte Auslandwettkämpfe eine Startsperrung für SKV-Mitglieder verfügen.

WR 32 Beteiligung des SKV an internationalen Wettkämpfen

Die Beteiligung des SKV mit einer Nationalmannschaft an internationalen Wettkämpfen unterliegt der Genehmigung durch die Geschäftsführung. Die entsprechenden Selektionen werden durch den Selektionsausschuss (Präsident, Chef Leistungssport, zuständiger Trainer) auf Antrag der FaKo vorgenommen.

WR 33 Selektion von Nationalmannschaften

Die Nationalmannschaft wird durch den Selektionsausschuss (Präsident, Chef Leistungssport, zuständiger Trainer) auf Antrag der FaKo ausgewählt. Die Selektionsrichtlinien unterliegen der Genehmigung durch die Swiss Olympic Association. Die Art der Selektion sowie deren Ergebnisse sind den Anwärtern bekanntzugeben und können nicht angefochten werden. Die Anwärter für eine Nationalmannschaft sowie alle Kadernmitglieder sind verpflichtet, sich an das "Pflichtenheft für Kader und Nationalmannschaften" zu halten.

WR 34 Freiwilligkeit der Teilnahme

Die Teilnahme in der Nationalmannschaft oder an Rennen ist immer freiwillig. Gegen Wettkämpfer, die, ohne Bindung durch eine Zusage, die Teilnahme verweigern, dürfen keinerlei Sanktionen verhängt werden.

WR 35 Mannschaftsführung an olympischen Spielen und Weltmeisterschaften

Auf Vorschlag der FaKo bestimmt die Geschäftsführung die offiziellen Begleiter einer Nationalmannschaft:

a) Delegationsleiter

(in der Regel der Präsident). Er vertritt die Delegation nach aussen und pflegt den Kontakt mit den Wettkampfinstanzen.

b) Mannschaftsleiter

Er betreut die Mannschaft hinsichtlich Reise, Unterkunft und Verpflegung. Er ist verpflichtet, alle technischen Wettkampfsitzungen zu besuchen. Er orientiert die Mannschaft über alle Belange des Wettkampfs.

c) Trainer

Sie sind die rechte Hand des Mannschaftsleiters. Sie sind zuständig für Training und Wettkampf.

d) Weitere Betreuer

Die Funktionäre a) und b) sind im Einvernehmen mit den Trainern berechtigt, fehlbare Teilnehmer zu verwarnen oder von der weiteren Teilnahme an den

Wettkämpfen auszuschliessen. Dabei verliert der Fehlbare den Anspruch auf Spesenentschädigung.

5. VERSTOESSE GEGEN REGLEMENTE, DOPINGVERGEHEN, STRAFEN, PROTESTE, REKURSE

WR 36 Verstösse gegen Reglemente und Sportlichkeit

Jeder Wettkämpfer ist verpflichtet, die Reglemente anzuerkennen und einzuhalten. Er hat die Weisungen des Veranstalters und der Funktionäre hinsichtlich Ablauf der Veranstaltung, Sicherheitsmassnahmen, Tenue und Verhalten einzuhalten.

WR 37 Doping

Doping ist verboten. Bezüglich der verbotenen Substanzen, dem Vorgehen bei Dopingkontrollen sowie der Bestrafung von Verstössen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Kanu-Verbands (siehe Dopingreglement), bei internationalen Wettkämpfen jene der ICF.

WR 38 Strafgründe

Jeder Wettkämpfer, der versucht, einen Wettkampf durch unlautere Mittel zu gewinnen, der das WR bewusst oder unwissentlich verletzt, sich unsportlich verhält oder die Anordnungen der Funktionäre missachtet, kann bestraft werden.

WR 39 Strafen und Strafkompetenzen

Der Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter ist berechtigt, als Strafen Verwarnungen sowie Disqualifikation vom betreffenden Lauf oder der betreffenden Konkurrenz auszusprechen. Die entsprechende FaKo hat dieselbe Strafkompetenz wie der Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter für Regelverstösse, die erst nach der Veranstaltung bekannt werden oder ausserhalb eines Wettkampfs erfolgen.

In besonders schweren Fällen kann sie dem fehlbaren Konkurrenten ein zeitlich befristetes Startverbot auferlegen.

Missachtet eine Sektion bzw. deren Funktionäre bewusst das WR, so kann die Geschäftsführung ihre Wettkämpfer für eine befristete Zeit von der Teilnahme an Verbandswettkämpfen und internationalen Rennen ausschliessen. Begründete Disziplinar-massnahmen der Sektionen gegen ihre sektionseigenen Wettkämpfer sind von den Wettkampforganen anzuerkennen.

WR 40 Proteste

Proteste gegen den Verlauf eines Wettkampfs müssen innert 30 Minuten nach Beendigung der betreffenden Kategorie beim OK, zuhanden des Wettkampfleiters/Chefschiedsrichters, hinterlegt werden. Proteste gegen Entscheide des Wettkampfleiters/Chefschiedsrichters sind dem OK, zuhanden der Jury, einzureichen. Bei allen Protesten müssen gleichzeitig Fr. 30.-- hinterlegt werden. Bei Gutheissung des Protests wird der deponierte Betrag zurückerstattet, bei Ablehnung verfällt er der FaKo.

WR 41 Rekurse

Gegen die Protestentscheide sowie gegen Bestrafungen durch den Wettkampfleiter/Chefschiedsrichter oder durch die FaKo kann bei der Geschäftsführung innert sechs Tagen nach dem Wettkampf schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung auf die Strafe. Gleichzeitig müssen Fr. 50.-- hinterlegt werden. Bei Gutheissung des Rekurses wird der hinterlegte Betrag zurückbezahlt, bei Ablehnung verfällt er der Zentralkasse.

6. KONTAKTE MIT UEBERGEORDNETEN STELLEN

WR 42 Schweizer Sporthilfe

Kontakte mit der Sporthilfe werden durch die Athletenbetreuer sichergestellt und gepflegt.

WR 43 Swiss Olympic Association (SOA) / Bundesamt für Sport (BASPO)

Verhandlungen mit den Instanzen der Swiss Olympic Association und dem Bundesamt für Sport werden, in gegenseitiger Absprache, geführt durch:

- a) Präsident/Stellvertreter
- b) Technischer Leiter

WR 44 Schweizerisches Olympisches Comité (SOC)

Verhandlungen mit den Instanzen des SOC werden geführt durch:

- a) Präsident/Stellvertreter
- b) Delegationsleiter OS Kanu

WR 45 International Canoe Federation (ICF)

Verhandlungen mit den Instanzen der ICF werden, in gegenseitiger Absprache, je nach Fachgebiet, geführt durch:

- a) Präsident/Stellvertreter
- b) Technischer Leiter

Schweizerische Vertreter bei der ICF werden durch den ZV der ICF vorgeschlagen. Für ihre Fachgebiete haben die Fachkommissionen Antragsrecht an die Geschäftsführung.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

WR 46 Zusatzreglemente

Alle Zusatzreglemente bilden Bestandteil des vorliegenden Wettkampfregements (WR).

WR 47 Revision

Ueber eine Revision des WR sowie der Zusatzreglemente bestimmt die Geschäftsführung auf Antrag der Fachkommissionen. Die Fachkommissionen sind jedoch berechtigt, überholte Bestimmungen der Zusatzreglemente sofort anzupassen (Aenderungen ICF-Regeln) und bis zur Genehmigung durch die Geschäftsführung provisorisch in Kraft zu setzen.

Vorschläge der Sektionen für Aenderungen eines Wettkampfregements sind an die Geschäftsführung zu richten. In Streitfällen zu beantragten Aenderungen entscheidet in letzter Instanz die Delegiertenversammlung.

WR 48 Interpretation

Die Interpretation des WR ist Sache der Geschäftsführung, jede der Zusatzreglemente fällt in die Kompetenz der Fachkommission.

Bei sprachlichen Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

WR 49 Inkraftsetzung

Dieses Wettkampfregement (WR) wurde durch die Geschäftsführung des Schweizerischen Kanu-Verbands am 8. Februar 2005 genehmigt. Es tritt ab 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt alle früheren WR.

ANHANG 1

Auslosung der Startnummern

1. Die Reihenfolge der Sektionen wird für die betreffende Kategorie ausgelost, indem die entsprechenden Anmeldeformulare gemischt werden.

Beispiel Als Sektionsreihenfolge wurde für die Kategorie ausgelost:
Sektion B vor Sektion D vor Sektion C vor Sektion A

2. Das Auslosungsblatt weist vier Kolonnen auf. In diese werden jeweils alle Wettkämpfer der ausgelosten Sektion in horizontaler Richtung eingetragen. Dabei werden keine Felder zwischen den Sektionen offengelassen.

Beispiel Sektion B hat die Wettkämpfer B1 bis B3 gemeldet
Sektion D " " Wettkämpfer D1 bis D3 "
Sektion C " " Wettkämpfer C1 bis C6 "
Sektion A " " Wettkämpfer A1 bis A4 "

Das Auslosungsblatt sieht dann wie folgt aus:

<i>Kolonne 1</i>	<i>Kolonne 2</i>	<i>Kolonne 3</i>	<i>Kolonne 4</i>
B1	B2	B3	D1
D2	D3	C1	C2
C3	C4	C5	C6
A1	A2	A3	A4

3. Die Startliste wird erstellt, indem die vier Kolonnen aneinandergereiht werden.

Beispiel

1. B1	7. C4	usw.
2. D2	8. A2	
3. C3	9. B3	
4. A1	10. C1	
5. B2	11. C5	
6. D3	12. A3	

4. Der ganze Vorgang wird für jede Kategorie einzeln durchgespielt.